

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2023

Nr. 2023/1478

## Genehmigung Änderung Statuten Reformierte Bezirkssynode Solothurn

---

### 1. Ausgangslage

Unter dem Namen «Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn» (im Folgenden reformierte Bezirkssynode Solothurn) besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband nach §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1). Dem Zweckverband gehören die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Aetingen-Mühledorf, Lüsslingen, Messen, Oberwil bei Büren, Biberist-Gerlafingen, Wasseramt, Solothurn sowie Grenchen-Bettlach an.

Am 8. Mai 2023 hat die Delegiertenversammlung der reformierten Bezirkssynode Solothurn eine Änderung der Statuten beschlossen. Die Kirchgemeinden Aetingen-Mühledorf, Lüsslingen, Oberwil bei Büren, Biberist-Gerlafingen, Wasseramt, Solothurn und Grenchen-Bettlach haben den Statutenänderungen vom 8. Mai 2023 zugestimmt. Die Kirchgemeinde Messen hat den Statutenänderungen ebenfalls zugestimmt, mit Ausnahme des neuen § 20 Absatz 2<sup>bis</sup>. Die Statutenänderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Am 11. Juli 2023 ersuchte die reformierte Bezirkssynode Solothurn den Regierungsrat um die Genehmigung der revidierten Statuten.

### 2. Erwägungen

Gemäss § 215 GG unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes – das heisst der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten – müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG). Die Genehmigung der Statuten ist somit konstitutiv.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

Die Statutenänderungen wurden im September 2022 und im März 2023 vom Amt für Gemeinden (AGEM) und vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) vorgeprüft. Alle in der Vorprüfung eingebrachten Anregungen wurden berücksichtigt.

Sieben der acht Verbandsgemeinden haben den Statutenänderungen vorbehaltlos zugestimmt. Mit Ausnahme von § 20 Absatz 2<sup>bis</sup> hat auch die Kirchgemeinde Messen den Statutenänderungen zugestimmt.

Gemäss § 170 Absatz 2 GG bedürfen Statutenänderungen dann der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, wenn der Aufgabenkreis des Zweckverbandes betroffen ist, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belastet werden, die Delegiertenzahlen sich verändern oder die Austrittsbedingungen erschwert werden.

Mit § 20 Absatz 2<sup>bis</sup> wurde von der Möglichkeit von § 163 GG Gebrauch gemacht, diejenigen Bereiche zu bezeichnen, in denen der Vorstand unabhängig von der Höhe der Ausgaben Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen kann. In die abschliessende Zuständigkeit des Vorstandes fallen die Leistungsvereinbarungen in den kantonalen ökumenischen Belangen und im Bereich der Kommunikation. Bei § 20 Absatz 2<sup>bis</sup> handelt es sich um keine der in § 170 GG geregelten Konstellationen, weshalb das einfache Mehr genügt. Die Statutenänderungen sind somit genehmigungsfähig.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die revidierten Statuten der reformierten Bezirkssynode Solothurn (Änderungen vom 8. Mai 2023) werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 1'000 Franken. Sie wird der reformierten Bezirkssynode Solothurn auferlegt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Kostenrechnung**

Reformierte Bezirkssynode Solothurn, Frau Barbara Fankhauser, Präsidentin des Vorstandes,  
Florastrasse 15, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--
	Fr.	<u>1'000.--</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Abteilung Controlling DBK

**Beilage**

Statuten Reformierte Bezirkssynode Solothurn

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4, mit Kopie der Statutenänderungen)

AN, GK, DK (mit der Bitte um Rechnungsstellung), DT

Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der Statutenänderungen)

Reformierte Bezirkssynode Solothurn, Frau Barbara Fankhauser, Präsidentin des Vorstandes,  
Florastrasse 15, 4500 Solothurn (mit Kopie der Statutenänderungen)

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Rechtsdienst, Altenbergstrasse 66, Postfach,  
3000 Bern 22 (mit Kopie der Statutenänderungen)